



Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Magdeburg, 0 8. 02. 2024

beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 dem Entwurf der

Nr. 238-5 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Änderung des einfachen Bebauungsplanes









Einsehbarkeit Rechtsgrundlagen Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, An der Steinkuhle 6, 39128

Magdeburg eingesehen werden. Das Plangebiet ist als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) registriert. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten und sonstiger erdeingreifender Maßnahmen sind die Flächen auf Kampfmittel zu

Gemäß der digitalen geologischen Karte können im Bereich des Vorhabens Auffüllungen oberflächennah auftreten. Für das Errichten von Neubauten wird eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgereichtete Baugrunduntersuchung empfohlen. Gleiches gilt für die Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers.

Im nördlichen Teil des Plangebietes, östlich der Bahnhofstraße, liegen innerhalb des zu bebauenden Bereichs Kabelanlagen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, die auf Kosten des Verursachers vor Baubeginn umzuverlegen sind.

Nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet liegt innerhalb des archäologischen Flächendenkmals "Historischer Stadtkern Magdeburg einschließlich der historischen Festungsanlagen" gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 DenkmSchG LSA. Es ist mit umfangreicher Substanz an archäologischen Funden zu rechnen. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten können archäologische Grabungen erforderlich werden.

Innerhalb des Plangebietes (siehe Kennzeichnung) sind im Altlastenkataster der Landeshauptstadt Magdeburg folgende zwei Altlastenverdachtsflächen registriert: Fläche 693 (MDALIS 40356) "Busbahnhof Bahnhofstraße" und Fläche 693a "ehemaliger Vernickelungs- und Galvanisierungsbetrieb" (MDALIS 50519) innerhalb der Fläche 693. Im Jahr 2005 erfolgten eine historische Erkundung und orientierende Untersuchung.

Das Gutachten liegt in der Unteren Bodenschutzbehörde zur Einsicht vor. Es erfolgt eine weitere Untersuchung des Grundwassers. Aus den bisher vorliegenden Untersuchungsergebnissen ergeben sich keine Nutzungsbeschränkungen.

Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2023 ist zu beachten.

Die ordnungsgemäße Beseitigung des auf privaten Flächen anfallenden Niederschlagswassers obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern (§§ 56 Satz 2 WHG, 79 b Abs. 1 WG LSA). Dabei ist das anfallende Niederschlagswasser entsprechend der Maßgabe der §§ 55 Abs. 2 WHG, 79 Abs. 4 WG LSA grundsätzlich auf dem Grundstück zu speichern, zu versickern, zu verdunsten oder zur Bewässerung zu nutzen. Die konkreten Maßgaben für die Entwässerung der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus der jeweiligen grundstücksbezogenen Zustimmung zur Entwässerung, die von der Abwassergesellschaft Magdeburg mbh (AGM) auf der Grundlage der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12.12.2005 und

Am Gebäude Bahnhofstraße 17 befindet sich ein gesetzlich geschützter Haupthöhenpunkt mit der Bezeichnung 3835 01220. Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen durch konkrete Maßnahmen sind dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt frühzeitig vorab zu melden.

Landeshauptstadt Magdeburg

DS0383/23 Anlage 2

der Abwasserentsorgungsbedingungen der AGM erteilt wird.



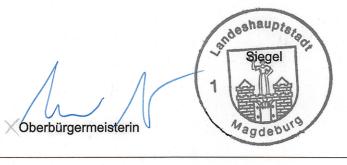
Satzung

Stadtplanungsamt Magdeburg

der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238-5 **FRANCKESTRASSE**

Stand: September 2023

Maßstab: 1:1000



Nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat der

einfachen Bebauungsplanes Nr. 235-8 in seiner

§ 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die

Begründung gebilligt.

Magdeburg, 8 8, 82, 2024

Landeshauptstadt Magdeburg die 1. Änderung des

als Satzung gemäß

Magdeburg, 8 8. 02. 2024

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 238-5 übereinstimmt.

ÖbVermIng. / Fachbereich Vermessungsamt und

Magdeburg, 15 02.2024

Die Satzung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 238-5 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom Seplember 2023 wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 3 1, 01, 2024

Oberbürgermeisteri

Der Beschluss über die Satzung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 238-5 "Franckestraße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 238-5 "Franckestraße" ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, 0 8, 02, 2024

Oberbürgermeisterin



Magdeburg, 188, 182.22024

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden

Bebauungsplanes Nr. 238-5 und die Begründung

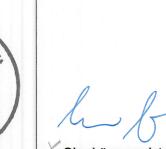
haben vom 11.04.2023 bis 11.05.2023 gemäß

am 31.03.2023 über das Amtsblatt Nr. 08

Der Entwurf der 1. Änderung des einfachen

§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

ortsüblich bekannt gemacht.



dienen, sowie Tankstellen sind im Plangebiet nicht zulässig. (§ 7 Abs. 2 und 3 BauNVO)

§ 4 Die Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe um maximal 4 m zur Errichtung eines

Gebäudes um mindestens 1,5 m zurückgesetztes oberstes Geschoss.

2016). (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gehrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7 m auszubilden

Straßenraum wahrgenommen wird. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Festsetzung zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB sowie § 1a BauGB)

Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhenlage 54,25 m NHN (DHHN

Staffelgeschosses ist zulässig. Als Staffelgeschoss gilt ein allseitig gegenüber den Außenwänden des

§ 5 Gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO wird eine geschlossene Bauweise g mit folgender Abweichung festgesetzt: Im Bereich der nördlichen Außenwand des Gebäudes Otto-von-Guericke-Straße 25 sowie der

§ 6 Die mit einem Gehrecht für die Öffentlichkeit belastete Fläche ist als Arkade mit einer lichten Höhe von

§ 7 In allen Gebieten ist die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Garagengeschossen unzulässig. Dies

gilt nicht für Tiefgaragen sowie Stellplätze für schwer Gehbehinderte, Rollstuhlnutzer*innen sowie

§ 8 Die im Planteil A festgesetzten Bäume auf der Westseite der Otto-von-Guericke-Straße sind auf Dauer

Dachflächen von nicht überbauten Tiefgaragen sind mit Ausnahme von Wegen, Spielflächen und

§ 10 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu mindestens 80 % als unversiegelte, möglichst

§ 11 Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind vollständig zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist vorrangig eine extensive Begrünung und eine durchwurzelbare

muss mindestens 80 %. Eine Kombination mit aufgeständerter Photovoltaik ist möglich.

Substratschicht von mindestens 12 cm Dicke (evtl. 10 cm bei größeren Dachflächen) vorzusehen.

Dachflächen von Garagen und Carports sind mit einem mindestens 8 cm dicken durchwurzelbaren

§ 12 An den Gebäuden sind die baulich geschlossenen Fassadenabschnitte ab einer Fläche von 20 m² mit

Ausgenommen sind Flächen notwendiger technischer Anlagen. Der zu begrünende Dachflächenanteil

zusammenhängende Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Substrataufbau extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Kletter- bzw. Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Terrassen mit einem mindestens 60 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau auszuführen und

ganzflächig zu begrünen. Soweit Baumpflanzungen auf Tiefgaragen vorgenommen werden, muss auf einer Fläche von mindestens jeweils 10 m² pro Baum die Schichtdicke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 100 cm betragen.

Grenzabstand zu bauen. Dieser Abstand kann aus städtebaulichen Gründen an der Otto-von-Guericke-

nördlichen und südlichen Außenwand der Baudenkmale Bahnhofstraße 17 ist mit seitlichem

Straße und südlich der Baudenkmale Bahnhofstraße 17 bis auf 9 m reduziert werden.

§ 3 Die festgesetzte Mindesthöhe für bauliche Anlagen kann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn sich die bauliche Anlage im rückwärtigen Grundstücksbereich befindet und nicht aus dem öffentlichen



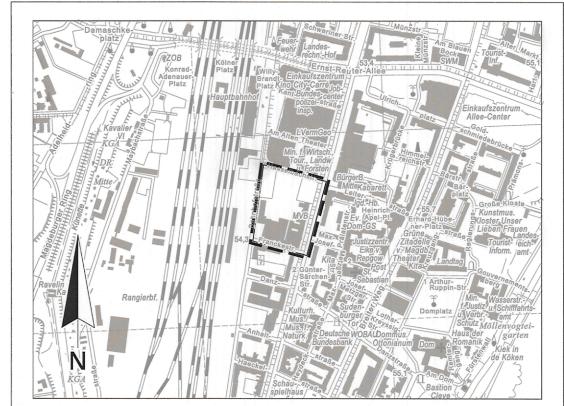
Die Behörden und sonstigen Träger*innen

Magdeburg, 8 8. 82. 2824

11.04.2023 parallel zur öffentlichen Auslegung

beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt

öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom



Planverfasser: Landeshauptstadt Magdeburg Stadtplanungsami An der Steinkuhle 6 39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000 Stand des Stadtkartenauszuges: 06/2023

G:\GIS\BPLAENE\238-5 1\(\text{A}\)\2023-08 Satzung\238-5 1\(\text{A}\).dgn

Stadtplanungsamt

Oberbürgermeisterin



